

## **Die Abgeordnetenkommer**

### **Wahl**

Die Abgeordnetenkommer setzt sich aus 150 Mitgliedern zusammen, die in 11 Wahlkreisen direkt und in einem Wahlgang für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, insofern die Kommer nicht früher aufgelöst wird.

### **Elf Wahlkreise**

Das Gesetz legt die Wahlkreise fest. Die Wahlkreise fallen mit den Provinzen zusammen, mit Ausnahme des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt. Die Zahl der Sitze pro Wahlkreis steht im Verhältnis zur Einwohnerzahl des betreffenden Wahlkreises.

### **Wer ist wahlberechtigt?**

Laut Wahlgesetz sind alle belgischen männlichen und weiblichen Einwohner ab dem 18. Lebensjahr wahlberechtigt. Für die Wahlen zur Abgeordnetenkommer gilt die Wahlpflicht.

### **Wer kann gewählt werden?**

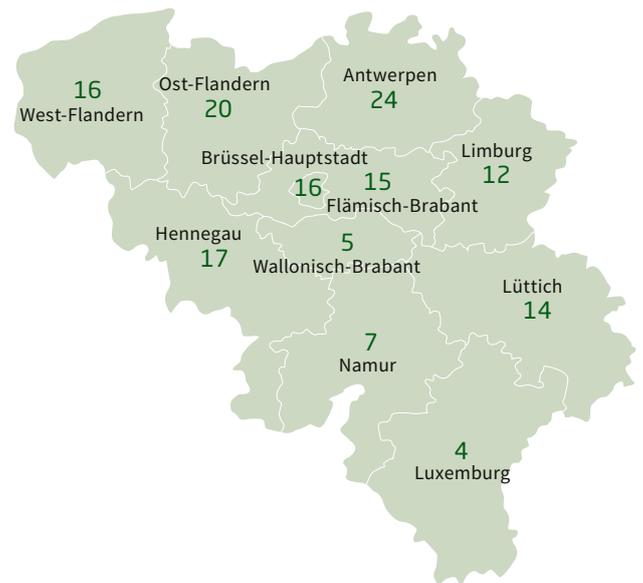
Die Verfassung legt die nachstehenden Bedingungen fest, die ein Kandidat für die Wahl zur Kommer erfüllen muss (Wählbarkeitsbedingungen, Art. 64 der Verfassung):

- belgischer Staatsangehöriger sein
- die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- seinen Wohnsitz in Belgien haben

### **Sitzeverteilung**

Die Sitze werden verhältnismäßig zu der Stimmenzahl (Kopf- und Vorzugsstimmen) denjenigen Listen zugeteilt, die wenigstens 5% der Gesamtzahl der im entsprechenden Wahlkreis gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.<sup>(1)</sup> Die Verteilung der Sitze erfolgt folglich proportional (per Gesetz festgelegt - Art. 62 der Verfassung).

Dabei wird wie folgt vorgegangen.



### **» Anzahl Sitze pro Wahlkreis :**

Antwerpen : 24  
Ost-Flandern : 20  
Hennegau : 17  
West-Flandern : 16  
Flämisch-Brabant : 15  
Brüssel-Hauptstadt : 16  
Lüttich : 14  
Limburg : 12  
Namur : 7  
Wallonisch-Brabant : 5  
Luxemburg : 4



### **» Wahlziffer**

Zuerst wird die Wahlziffer jeder Liste ermittelt. Das ist die Gesamtzahl der Stimmzettel worauf eine Kopfstimme und/oder eine Vorzugsstimme für diese Liste abgegeben wurde.

## » Wahlquotient

Der Wahlquotient, die Mindestzahl der Stimmen erforderlich um einen Sitz zu erringen, wird nach dem D'Hondtschen System wie folgt ermittelt:

- Die Wahlziffer jeder Liste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt.
- Diese Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet bis insgesamt so viele Quotienten erreicht werden, wie Mandate zu verteilen sind.
- Der letzte Quotient der einen Sitz einbringt, wird Wahlquotient genannt.

## » Anzahl Sitze pro Liste

Um die Anzahl Sitze jeder Liste zu ermitteln, teilen wir die Wahlziffer der Liste durch den Wahlquotient. Falls ein Wahlquotient zweimal vorkommt, geht der Sitz an die Liste mit der höchsten Wahlziffer.

### Ein Beispiel

In einem Wahlkreis gibt es 7 Sitze zu verteilen.

	Liste A	Liste B	Liste C	Liste D
<b>Wahlziffer</b>	<b>48 000</b>	<b>136 000</b>	<b>88 000</b>	<b>140 000</b>
Geteilt durch 1	48 000 (6)	136 000 (2)	88 000 (3)	140 000 (1)
Geteilt durch 2	24 000	68 000 (5)	44 000	70 000 (4)
Geteilt durch 3	16 000	45 333	29 333	46 667 (7)
Geteilt durch 4	12 000	34 000	22 000	35 000
Geteilt durch ...				

Ergebnis: Liste D erringt 3 Sitze, Liste B 2 Sitze und die Listen A und C erringen jeweils 1 Sitz.

## » Sitzeteilung

Wenn jede Liste weiß, wie viele Sitze sie in jedem Wahlkreis besitzt, müssen diese Sitze den einzelnen Kandidaten zugeteilt werden.

Dies geschieht folgendermaßen:

Für jede Liste, die Sitze erhalten hat, wird die Wählbarkeitszahl bestimmt. Zu diesem Zweck wird die Wahlziffer der Liste durch die Zahl der erlangten Sitze plus eins geteilt (Wahlgesetzbuch - Artikel 172).

Ein Kandidat, der die Wählbarkeitszahl erreicht, ist gewählt. Dabei werden die Namensstimmen eines jeden Kandidaten sowie die Hälfte der erhaltenen Kopfstimmen berücksichtigt.

Die Kopfstimmen werden zunächst den Namensstimmen des ersten Kandidaten hinzugefügt, soweit das zum Erreichen der Wählbarkeitszahl nötig ist. Was an Kopfstimmen übrigbleibt, wird den Namensstimmen des zweiten Kandidaten hinzugefügt, usw.

Beispiel:

Liste D zählt 5 Kandidaten und konnte 3 Sitze erringen.

Vorzugsstimmen: 100 000 - Kopfstimmen: 40 000

Wahlziffer der Liste:  $100\,000 + 40\,000 = 140\,000$

Die Wählbarkeitsziffer:  $140\,000 : 4 = 35\,000$

Die Hälfte der Kopfstimmen wird auf die individuellen Kandidaten übertragen: 20 000

	Vorzugsstimmen	Übertragene Kopfstimmen	Gesamt	(1)
Kand. 1	32 000	3 000	35 000	J
Kand. 2	19 000	16 000	35 000	J
Kand. 3	11 000	1 000	12 000	N
Kand. 4	36 000		36 000	J
Kand. 5	2 000		2 000	N
<b>Gesamt</b>	<b>100 000</b>	<b>20 000</b>		

(1) J = gewählt N = nicht gewählt

## Einberufung der Abgeordnetenversammlung nach den Wahlen

Laut Verfassung muss der Beschluss zur Auflösung der früheren Kammer Neuwahlen innerhalb von 40 Tagen sowie die Wiederberufung der neu gewählten Kammer innerhalb von zwei Monaten vorsehen (innerhalb von drei Monaten bei der Verabschiedung einer Erklärung zur Verfassungsrevision – Art. 46 der Verfassung).

## Überprüfung der Mandate

Die neu gewählte Kammer prüft, ob die Abgeordneten die Wählbarkeitsbedingungen erfüllen und ob die Wahlordnungsmass durchgeführt worden ist.

In der Praxis verläuft diese Überprüfung folgendermaßen: Während der ersten Versammlung der Kammer nach den Wahlen werden sechs Ausschüsse mit jeweils sieben Mitgliedern ausgelost. Ein jeder Ausschuss untersucht die Wahlprotokolle einer Reihe von Wahlkreisen und stellt einen diesbezüglichen Bericht auf. In der Plenarsitzung wird über die Ergebnisse eines jeden Ausschusses abgestimmt.

## Eidesleistung

Die Abgeordneten legen bevor sie ihr Amt antreten, den folgenden Eid ab: "Ich schwöre, die Verfassung zu befolgen".

Viele Abgeordnete entscheiden sich dafür, den Eid in zwei oder in den drei Landessprachen zu leisten. Für die Abgeordneten des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt bestimmt die Sprache, die sie zuerst verwenden, welcher Sprachgruppe sie angehören.

(1) Das Berechnungsverfahren für eine gleichmäßige Vertretung wurde von dem belgischen Juristen Victor D'Hondt (1841-1901) entworfen. Das D'Hondtsche System wird in zahlreichen Ländern angewandt.